



Veranstaltungsrichtlinie

Alle in dieser Richtlinie genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ abgekürzt.

Stand: 02.03.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 – Veranstaltungsvergabe.....	2
§ 2 – Veranstaltungsleitung	2
§ 3 – Aufgaben der Veranstaltungsleitung	2
§ 4 – Aufgaben des Ausrichters	2
§ 5 – Berliner Meisterschaften	2
§ 6 – Materialien	3
§ 7 – Ausrichterpauschale	3
§ 8 – Inkrafttreten	3



§ 1 Veranstaltungsvergabe

1. Veranstaltungen werden durch das Präsidium des JVB an einen Ausrichter vergeben.
2. Der verantwortliche Referent hat ein Vorschlagsrecht.
3. Die Mitgliedsvereine können sich um die Veranstaltungen bewerben.
4. Das Präsidium kann die Verantwortung für die Vergabe von Veranstaltungen an die Veranstaltungsleitung übertragen.

§ 2 Veranstaltungsleitung

1. Die Veranstaltungsleitung, auch sportliche Leitung genannt, vertritt den JVB und verhält sich während der Veranstaltung vereinsneutral.
2. Sie ist für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich und vor Ort die letzte Instanz.

§ 3 Aufgaben der Veranstaltungsleitung

1. Neben ihrer Kontrollfunktion hat die Veranstaltungsleitung folgende Aufgaben:
 - a) Fristgerechte Erstellung der Ausschreibung
 - b) Fristgerechter Versand der Ausschreibung über die Geschäftsstelle des JVB
 - c) Rechtzeitige Zusammenstellung des benötigten Helferteams
 - d) Enge Abstimmung mit dem Präsidium und dem Ausrichter
 - e) Protokoll über die Organisation und den Veranstaltungsverlauf

§ 4 Aufgaben des Ausrichters

1. Der Ausrichter hat folgende Aufgaben:
 - a) Sicherstellung der verschiedenen Auf- und Abbauarbeiten
 - b) Imbiss am Veranstaltungsort, sofern möglich
 - c) Ausgabe von Informationen

§ 5 Berliner Meisterschaften

1. Neben den unter § 3 genannten, grundsätzlichen Aufgaben, hat die Veranstaltungsleitung bei Berliner Meisterschaften zudem die folgenden Aufgaben:
 - a) Information an die Kampfrichterkommission zur Einladung der Kampfrichter
 - b) Bestellung des Sanitätsteams, für zwei Matten mindestens ein Sanitäter, bzw. eines Mattenarztes im Erwachsenenbereich, sofern der ausrichtende Verein dies nicht selbst organisieren kann
 - c) Bestellung lizenziierter Listenführer inkl. Hauptlistenführer



- d) Organisation der Ehrenpreise
 - e) Kassieren des Startgeldes
 - f) Erstellung der Wettkampflisten und anschließende Veröffentlichung nach Beendigung des Wettkampfes auf der Homepage des JVB
 - g) Bereitstellung der Essens- und Getränkegutscheine auf Kosten des JVB für die Tischbesetzungen und Listenführer
2. Neben den unter § 4 genannten, grundsätzlichen Aufgaben, hat der Ausrichter bei Berliner Meisterschaften zudem die folgenden Aufgaben:
- a) Einladung von Tischbesetzungen
 - b) Ordnung und Sicherheit in der Halle, insbesondere Zutrittskontrollen zum Halleninnenraum
 - c) Mithilfe bei der Siegerehrung

§ 6 Materialien

1. Der Ausrichter darf zur Durchführung der Veranstaltung die Materialien des JVB verwenden.
2. Der Bedarf ist rechtzeitig mit der Geschäftsstelle des JVB abzustimmen.
3. Der Materialtransport ist durch die Vereine selbst zu organisieren und zu tragen.

§ 7 Ausrichterpauschale

1. Der ausrichtende Verein erhält für die Durchführung einer Meisterschaft eine Ausrichterpauschale in Höhe von:
 - a) 175,00 Euro für eine Veranstaltung über einen Tag
 - b) 250,00 Euro für eine Veranstaltung über zwei Tage
2. Die Höchstsätze für eine Entschädigung im Sinne der Gebührenordnung sind wie folgt festgelegt:

a) Veranstaltungsleitung:	30,00 Euro
b) Organisationspersonal (Vorbereitung und Kasse):	30,00 Euro
c) Kampfrichter (maximal fünf pro Matte):	40,00 Euro
d) Hauptlistenführer:	30,00 Euro
e) Listenführer (einer pro Matte + ein Springer pro Veranstaltung):	20,00 Euro
f) Tischbesetzungen (zwei pro Matte + zwei Springer pro Veranstaltung):	20,00 Euro
g) Helfer am PC (maximal einer pro Veranstaltung):	20,00 Euro
h) Sanitäter (max. je zwei Matten ein Sanitäter):	12,50 Euro pro Stunde
i) Mattenarzt:	max. 200,00 Euro pro Tag

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie ist mit Präsidiumsbeschluss am 02.03.2023 in Kraft gesetzt worden.